



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 31. Jänner 1995

2. Stück

7. Gesetz vom 23. November 1994, mit dem die Landarbeitsordnung 1985 geändert wird
8. Gesetz vom 23. November 1994, mit dem das Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird
9. Gesetz vom 23. November 1994, mit dem das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz geändert wird
10. Gesetz vom 23. November 1994, mit dem die Tiroler Bauordnung geändert wird (7. Bauordnungsnovelle)
11. Gesetz vom 24. November 1994, mit dem das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz geändert wird
12. Gesetz vom 24. November 1994, mit dem die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 geändert wird
13. Gesetz vom 24. November 1994 über die Förderung der politischen Parteien in Tirol (Tiroler Parteienförderungsgesetz)
14. Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Jänner 1995 zum Schutz der Stollenquellen der Wasserversorgungsanlage Götzens im Bereich der Götzner Alm (Wasserschongebiet Götzner Alm)

7. Gesetz vom 23. November 1994, mit dem die Landarbeitsordnung 1985 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Landarbeitsordnung 1985, LGBl. Nr. 45, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 8/1994, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 3 hat zu lauten:

„(3) Auf familieneigene Arbeitskräfte finden die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 sowie der §§ 76 bis 92, 94, 108 bis 109 und der Abschnitte V und VI sinngemäß Anwendung.“

2. Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

„(1) Die Bestimmungen der Abschnitte II, IIIa, VI und X sowie der §§ 39 bis 50 und 66 bis 74 finden auf die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft keine Anwendung.“

3. § 7 hat zu lauten:

„§ 7

Dienstschein

(1) Der Dienstgeber hat dem Dienstnehmer unverzüglich nach Beginn des Dienstverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag (Dienstschein) auszuhändigen.

(2) Der Dienstschein hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Adresse des Dienstgebers,
2. Name und Adresse des Dienstnehmers,

3. Beginn des Dienstverhältnisses,
4. bei Dienstverhältnissen auf bestimmte Zeit das Ende des Dienstverhältnisses,

5. Dauer der Kündigungsfrist, Kündigungs-
termine,

6. gewöhnlicher Arbeits-(Einsatz-)ort, er-
forderlichenfalls Hinweis auf wechselnde Ar-
beits-(Einsatz-)orte,

7. anrechenbare Vordienstzeiten, allfällige
Einstufung in ein generelles Schema,

8. vorgesehene Verwendung,

9. Anfangsbezug (Grundlohn, weitere Ent-
geltbestandteile wie z.B. Sonderzahlungen),
Fälligkeit des Entgeltes,

10. Ausmaß des jährlichen Erholungsurlau-
bes,

11. vereinbarte Tagesarbeitszeit oder regel-
mäßige Wochenarbeitszeit des Dienstnehmers
und

12. Bezeichnung der auf den Dienstvertrag
allenfalls anzuwendenden Normen der kollekti-
ven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Sat-
zung, Betriebsvereinbarung) und Hinweis auf
den Raum im Betrieb, in dem diese zur Ein-
sichtnahme aufliegen.

(3) Hat der Dienstnehmer seine Tätigkeit
länger als einen Monat im Ausland zu verrich-
ten, so hat der vor der Aufnahme der Auslands-
tätigkeit auszuhändigende Dienstschein oder
schriftliche Dienstvertrag zusätzlich folgende
Angaben zu enthalten:

1. voraussichtliche Dauer der Auslandstätigkeit,

2. Währung, in der das Entgelt ausbezahlt ist, sofern es nicht in österreichischen Schillingen auszuzahlen ist,

3. allenfalls Bedingungen für die Rückführung nach Österreich und

4. allfällige zusätzliche Vergütung für die Auslandstätigkeit.

(4) Keine Verpflichtung zur Aushändigung eines Dienstscheines besteht, wenn

1. die Dauer des Dienstverhältnisses höchstens einen Monat beträgt oder

2. ein schriftlicher Dienstvertrag ausgehändigt wurde, der alle in den Abs. 2 und 3 genannten Angaben enthält, oder

3. ein Dienstverhältnis über Gelegenheitsarbeit in der Dauer von höchstens zwei Monaten vorliegt oder

4. bei Auslandstätigkeit die im Abs. 3 genannten Angaben in anderen schriftlichen Unterlagen enthalten sind.

(5) Die Angaben nach Abs. 2 Z. 5, 6 und 9 bis 11 und Abs. 3 Z. 2 bis 4 können auch durch Verweisung auf die für das Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen im Gesetz oder in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder in betriebsüblich angewandten Reiserichtlinien erfolgen.

(6) Jede Änderung der Angaben nach den Abs. 2 und 3 ist dem Dienstnehmer unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach ihrem Wirksamkeitsbeginn schriftlich mitzuteilen, es sei denn, die Änderung erfolgte durch Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung, auf die nach Abs. 5 verwiesen wurde.

(7) Hat das Dienstverhältnis bereits bei Inkrafttreten der Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 bestanden, so ist dem Dienstnehmer auf sein Verlangen binnen zwei Monaten ein Dienstschein nach den Abs. 1 bis 3 auszuhändigen. Eine solche Verpflichtung des Dienstgebers besteht nicht, wenn ein früher ausgestellter Dienstschein oder ein schriftlicher Dienstvertrag alle nach diesen Bestimmungen erforderlichen Angaben enthält.“

4. Nach § 13 wird folgende Bestimmung als § 13a eingefügt:

„§ 13a

Ansprüche gegen ausländische Dienstgeber ohne Sitz in Österreich

(1) Beschäftigt ein Dienstgeber ohne Sitz in Österreich, der nicht Mitglied einer kollektiv-

vertragsfähigen Körperschaft in Österreich ist, einen Dienstnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort in Österreich, so hat dieser Dienstnehmer Anspruch zumindest auf jenes gesetzliche oder kollektivvertragliche Entgelt, das am Arbeitsort vergleichbaren Dienstnehmern von vergleichbaren Dienstgebern gebührt.

(2) Abs. 1 gilt unbeschadet des auf das Dienstverhältnis anzuwendenden Rechts auch für einen Dienstnehmer, der von einem Dienstgeber ohne Sitz in Österreich für Arbeiten, die insgesamt länger als einen Monat dauern, im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung oder zur Erbringung einer fortgesetzten Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wird.“

5. Im Abs. 3 des § 15, im Abs. 1 des § 25f, im Abs. 4 des § 104, im Abs. 2 des § 105 erster Satz und im Abs. 3 des § 221 wird jeweils das Zitat „Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400“ durch das Zitat „Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 314/1994“ ersetzt.

6. Im Abs. 2 des § 20 wird die Wortfolge „Bundesminister für soziale Verwaltung gemäß § 12 Abs. 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Arbeit und Soziales nach § 12 Abs. 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 314/1994“ ersetzt.

7. Der Abs. 9 des § 25g hat zu lauten:

„(9) Die §§ 25e Abs. 2 und 3 und 25f sind anzuwenden.“

8. Nach § 38 werden folgende Bestimmungen als §§ 38a bis 38d eingefügt:

„§ 38a

Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen auf einen anderen Inhaber

(1) Geht ein Unternehmen, Betrieb oder Betriebsteil auf einen anderen Inhaber über (Betriebsübergang), so tritt dieser als Dienstgeber mit allen Rechten und Pflichten in die im Zeitpunkt des Überganges bestehenden Dienstverhältnisse ein.

(2) Abs. 1 gilt nicht im Fall des Konkurses des Veräußerers.

(3) Der Veräußerer (Betriebsinhaber) hat den Dienstnehmer vom beabsichtigten Betriebsübergang rechtzeitig zu verständigen und ihm den Namen des Erwerbers bekanntzugeben.

(4) Der Dienstnehmer kann innerhalb eines Monats nach Verständigung vom beabsichtig-

ten Betriebsübergang erklären, sein Dienstverhältnis nicht mit dem Erwerber fortzusetzen. Das Dienstverhältnis endet mit dem Tag des Betriebsüberganges. Dem Dienstnehmer stehen am Tag des Betriebsüberganges auf Grund der Beendigung des Dienstverhältnisses die arbeitsrechtlichen Ansprüche wie bei einer Dienstgeberkündigung zu. Eine Kündigungentschädigung gebührt jedoch nicht.

(5) Liegt zwischen der Verständigung durch den Dienstgeber im Sinne des Abs. 3 und dem Betriebsübergang eine kürzere Frist als ein Monat und ist das Dienstverhältnis bereits auf den Erwerber übergegangen, so kann der Dienstnehmer innerhalb eines Monats ab der Verständigung gegenüber dem Erwerber erklären, sein Dienstverhältnis mit ihm nicht fortzusetzen. Das Dienstverhältnis endet am Tag der Erklärung. Dem Dienstnehmer stehen am Tag der Erklärung auf Grund der Beendigung des Dienstverhältnisses die arbeitsrechtlichen Ansprüche wie bei einer Dienstgeberkündigung durch den Veräußerer zu. Eine Kündigungentschädigung gebührt jedoch nicht.

(6) Beim Betriebsübergang nach Abs. 1 bleiben die Arbeitsbedingungen aufrecht, es sei denn, aus den Bestimmungen über den Wechsel der Kollektivvertragsangehörigkeit (§ 38b), die betrieblichen Pensionszusagen (§ 38c) und die Weitergeltung von Betriebsvereinbarungen (§§ 53 und 54) ergibt sich anderes. Der Erwerber hat dem Dienstnehmer jede auf Grund des Betriebsüberganges erfolgte Änderung der Arbeitsbedingungen unverzüglich mitzuteilen.

(7) Der Dienstnehmer kann dem Übergang seines Dienstverhältnisses widersprechen, wenn der Erwerber den kollektivvertraglichen Bestandschutz (§ 38b) oder die betrieblichen Pensionszusagen (§ 38c) nicht übernimmt. Der Widerspruch hat innerhalb eines Monats

1. ab Ablehnung der Übernahme oder

2. bei Nichtäußerung des Erwerbers zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges nach Ablauf einer vom Dienstnehmer gesetzten angemessenen Frist zur Äußerung

zu erfolgen. Widerspricht der Dienstnehmer, so bleibt sein Dienstverhältnis zum Veräußerer unverändert aufrecht.

(8) Werden durch den nach Betriebsübergang anzuwendenden Kollektivvertrag oder die nach Betriebsübergang anzuwendenden Betriebsvereinbarungen Arbeitsbedingungen wesentlich verschlechtert, so kann der Dienstnehmer innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt,

ab dem er die Verschlechterung erkannte oder erkennen mußte, das Dienstverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen oder der kollektivvertraglichen Kündigungsfristen und -termine lösen. Dem Dienstnehmer stehen die zum Zeitpunkt einer solchen Beendigung des Dienstverhältnisses gebührenden Ansprüche wie bei einer Dienstgeberkündigung zu.

(9) Der Dienstnehmer kann innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Änderung seiner Arbeitsbedingungen im Sinne des Abs. 8 auf Feststellung der wesentlichen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen klagen. Ebenso kann ein Feststellungsverfahren nach § 54 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBI. Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. Nr. 624/1994, innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Änderung der Arbeitsbedingungen eingeleitet werden. Hat das Gericht eine wesentliche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen festgestellt, so kann der Dienstnehmer innerhalb eines Monats ab Rechtskraft des Urteils das Dienstverhältnis nach Abs. 8 auflösen.

§ 38b

Betriebsübergang und Kollektivvertragsangehörigkeit

(1) Nach Betriebsübergang hat der Erwerber die in einem Kollektivvertrag vereinbarten Arbeitsbedingungen bis zur Kündigung oder zum Ablauf des Kollektivvertrages oder bis zum Inkrafttreten oder bis zur Anwendung eines anderen Kollektivvertrages im gleichen Maße aufrechtzuerhalten, wie sie im Kollektivvertrag für den Veräußerer vorgesehen waren. Die Arbeitsbedingungen dürfen zum Nachteil des Dienstnehmers durch Einzeldienstvertrag innerhalb eines Jahres nach Betriebsübergang weder aufgehoben noch beschränkt werden.

(2) Durch den Wechsel der Kollektivvertragsangehörigkeit infolge des Betriebsüberganges darf das dem Dienstnehmer vor Betriebsübergang für die regelmäßige Arbeitsleistung in der Normalarbeitszeit gebührende kollektivvertragliche Entgelt nicht geschmälert werden. Kollektivvertragliche Regelungen über den Bestandschutz des Dienstverhältnisses werden Inhalt des Dienstvertrages zwischen Dienstnehmer und Erwerber, wenn das Unternehmen des Veräußerers im Zusammenhang mit dem Betriebsübergang nicht weiter besteht.

§ 38c

Betriebsübergang und betriebliche Pensionszusage

(1) Eine auf Einzelvereinbarung beruhende betriebliche Pensionszusage wird Inhalt des Dienstvertrages zwischen Dienstnehmer und Erwerber, wenn der Erwerber Gesamtrechtsnachfolger ist. Liegt keine Gesamtrechtsnachfolge vor, so kann der Erwerber durch rechtzeitigen Vorbehalt die Übernahme einer solchen betrieblichen Pensionszusage ablehnen.

(2) Hat der Betriebsübergang den Wegfall der betrieblichen Pensionszusage zur Folge und hat der Dienstnehmer dem Übergang seines Dienstverhältnisses im Falle des Abs. 1 zweiter Satz nicht widersprochen, so hat der Dienstnehmer gegen den Veräußerer Anspruch auf Abfindung der bisher erworbenen Anwartschaften.

(3) Hinsichtlich der Berechnung und Auszahlung der Beträge nach Abs. 2 gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 4 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 459/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 450/1994, in Verbindung mit dem Betriebspensionsgesetz, BGBl. Nr. 282/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 532/1993, sinngemäß.

§ 38d

Haftung bei Betriebsübergang

(1) Sofern andere gesetzliche Regelungen oder Gläubigerschutzbestimmungen für den Dienstnehmer nicht günstigeres bestimmen, haften für Verpflichtungen aus einem Dienstverhältnis zum Veräußerer, die vor dem Zeitpunkt des Überganges begründet wurden, der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand, wobei hinsichtlich der Haftung des Erwerbers § 1409 ABGB anzuwenden ist. Dies gilt insbesondere für Leistungen aus betrieblichen Pensionszusagen des Veräußerers, die im Zeitpunkt des Betriebsüberganges bereits erbracht werden.

(2) Für Abfertigungsansprüche, die nach dem Betriebsübergang entstehen, haftet der Veräußerer nur mit jenem Betrag, der dem fiktiven Abfertigungsanspruch im Zeitpunkt des Betriebsüberganges entspricht. Für Ansprüche auf eine Betriebspension aus einem Leistungsfall nach dem Betriebsübergang haftet der Veräußerer nur mit jenem Betrag, der den im Zeit-

punkt des Betriebsüberganges bestehenden Pensionsanwartschaften entspricht.

(3) Wird das Dienstverhältnis durch die Erklärung des Dienstnehmers beendet, sein Dienstverhältnis mit dem Erwerber nicht fortzusetzen (§ 38a Abs. 5), dann haftet der Erwerber für einen Abfertigungsanspruch des Dienstnehmers nur insoweit, als auf Grund der bei ihm zurückgelegten Dienstzeit ein Abfertigungsanspruch entstanden ist oder sich erhöht hat.

(4) Bei Spaltungen im Sinne des Spaltungsgesetzes, Art. I des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 458, gilt als Veräußerer jene Gesellschaft, der die Verbindlichkeiten nach dem Spaltungsplan zuzuordnen sind.“

9. Im Abs. 1 des § 40 hat die Z. 1 zu lauten:

„1. die Bauernkammer und die Landarbeiterkammer;“

10. Im Abs. 2 des § 40 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Kollektivvertragsfähigkeit nach Abs. 1 Z. 2 wird nach Anhören der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer durch die Ober-
einigungskommission zuerkannt.“

11. § 41 hat zu lauten:

„§ 41

Mit dem Abschluß eines Kollektivvertrages durch eine kollektivvertragsfähige Berufsvereinigung ruht für die Bauernkammer bzw. für die Landarbeiterkammer die Kollektivvertragsfähigkeit hinsichtlich der Mitglieder der Berufsvereinigung für den gleichen räumlichen, fachlichen und persönlichen Wirkungsbereich für die Dauer seiner Geltung.“

12. Im § 43 hat lit. b zu lauten:

„b) die Dienstgeber, auf die der Betrieb oder ein Teil des Betriebes der in der lit. a bezeichneten Dienstgeber übergeht.“

13. Im Abs. 5 des § 44 hat die lit. d zu lauten:

„d) der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer, sofern diese nicht selbst Kollektivvertragsparteien sind.“

14. Im § 53 werden folgende Bestimmungen als Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Die Geltung von Betriebsvereinbarungen bleibt für Betriebsteile unberührt, die rechtlich verselbständigt werden.

(5) Die Geltung von Betriebsvereinbarungen bleibt für Dienstnehmer von Betrieben oder Betriebsteilen unberührt, die mit einem

anderen Betrieb oder Betriebsteil so zusammengeschlossen werden, daß ein neuer Betrieb im Sinne des § 138 entsteht.

(6) Die Geltung von Betriebsvereinbarungen bleibt für Dienstnehmer von Betrieben oder Betriebsteilen, die von einem anderen Betrieb aufgenommen werden, insoweit unberührt, als sie Angelegenheiten betreffen, die von den Betriebsvereinbarungen des aufnehmenden Betriebes nicht geregelt werden. Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 201 Abs. 1 Z. 18 können für die von einer solchen Maßnahme betroffenen Dienstnehmer vom Betriebsinhaber des aufzunehmenden Betriebes oder Betriebsteiles unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.“

15. Im Abs. 3 des § 54 wird folgender Satz angefügt:

„Eine solche Einzelvereinbarung kann zum Nachteil des Dienstnehmers im Falle der Kündigung einer Betriebsvereinbarung nach dem Übergang, der rechtlichen Verselbständigung, dem Zusammenschluß oder der Aufnahme eines Betriebes oder Betriebsteiles nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Übergang, der Verselbständigung, dem Zusammenschluß oder der Aufnahme abgeschlossen werden.“

16. Die §§ 54a und 54b haben zu lauten:

„§ 54a

Verbot der Diskriminierung

(1) Auf Grund des Geschlechtes darf im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht

1. bei der Begründung des Dienstverhältnisses,
2. bei der Festsetzung des Entgelts,
3. bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
4. bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung auf betrieblicher Ebene,
5. beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen,
6. bei den sonstigen Arbeitsbedingungen und
7. bei der Beendigung des Dienstverhältnisses.

Diskriminierung ist jede benachteiligende Differenzierung, die ohne sachliche Rechtfertigung vorgenommen wird.

(2) Eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes liegt auch vor, wenn

a) der Dienstnehmer im Zusammenhang mit seinem Dienstverhältnis vom Dienstgeber selbst sexuell belästigt wird oder

b) der Dienstgeber es schuldhaft unterläßt, eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Dienstvertrages angemessene Abhilfe zu schaffen, wenn der Dienstnehmer durch Dritte sexuell belästigt wird.

(3) Sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt, für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und

a) eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder

b) wenn der Umstand, daß die betroffene Person ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten seitens des Dienstgebers oder Vorgesetzten oder Kollegen zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung mit nachteiligen Auswirkungen auf den Zugang dieser Person zur Berufsausbildung, Beschäftigung, Weiterbeschäftigung, Beförderung oder Entlohnung oder zur Grundlage einer anderen nachteiligen Entscheidung über das Dienstverhältnis gemacht wird.

(4) Betriebliche Einstufungsregelungen und Normen der kollektiven Rechtsgestaltung haben bei der Regelung der Entlohnungskriterien den Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit oder für eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, zu beachten und dürfen keine Kriterien für die Beurteilung der Arbeit der Frauen einerseits und der Arbeit der Männer andererseits vorschreiben, die zu einer Diskriminierung führen.

(5) Vorübergehende Sondermaßnahmen zur beschleunigten Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Mann und Frau im Sinne des Art. 4 der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, BGBl. Nr. 443/1982, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 54b

Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes

(1) Ist das Dienstverhältnis wegen einer vom Dienstgeber zu vertretenden Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 54a Abs. 1 Z. 1 nicht begründet worden, so ist der Dienst-

geber gegenüber dem Stellenwerber zum Schadenersatz im Ausmaß von bis zu zwei Monatsentgelten verpflichtet.

(2) Machen mehrere Bewerber Ansprüche nach Abs. 1 klagsweise geltend, so ist die Summe dieser Ersatzansprüche mit zwei Monatsentgelten begrenzt und auf die diskriminierten Kläger nach Köpfen aufzuteilen.

(3) Erhält ein Dienstnehmer wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 54a Abs. 1 Z. 2 durch den Dienstgeber für gleiche Arbeit oder für eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, ein geringeres Entgelt als ein Dienstnehmer des anderen Geschlechtes, so hat er gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Bezahlung der Differenz.

(4) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 54a Abs. 1 Z. 3 hat der Dienstnehmer Anspruch auf Gewährung der betreffenden Sozialleistung.

(5) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 54a Abs. 1 Z. 4 ist der Dienstnehmer auf sein Verlangen in die entsprechenden betrieblichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen einzubeziehen.

(6) Ist ein Dienstnehmer wegen einer vom Dienstgeber zu vertretenden Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 54a Abs. 1 Z. 5 nicht beruflich aufgestiegen, so ist der Dienstgeber gegenüber dem Dienstnehmer zum Schadenersatz verpflichtet. Der Ersatzanspruch ist der Höhe nach begrenzt mit der Entgelt Differenz für vier Monate zwischen dem Entgelt, das der Dienstnehmer bei erfolgtem beruflichen Aufstieg erhalten hätte, und dem tatsächlich erhaltenen Entgelt.

(7) Machen mehrere Dienstnehmer Ansprüche nach Abs. 6 klagsweise geltend, so ist der Ersatzanspruch des einzelnen diskriminierten Klägers begrenzt mit der durch die Anzahl der diskriminierten Kläger geteilten Entgelt Differenz für vier Monate zwischen dem Entgelt, das der Dienstnehmer bei erfolgtem beruflichen Aufstieg erhalten hätte, und dem tatsächlich erhaltenen Entgelt.

(8) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 54a Abs. 1 Z. 6 hat der Dienstnehmer Anspruch auf Gewährung der gleichen Arbeitsbedingungen wie ein Dienstnehmer des anderen Geschlechtes.

(9) Ein infolge sexueller Belästigung im Zusammenhang mit seinem Dienstverhältnis diskriminierter Dienstnehmer hat gegenüber dem Belästiger und im Falle des § 54a Abs. 2 lit. b

auch gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens. Soweit der Nachteil nicht in einer Vermögenseinbuße besteht, hat der Dienstnehmer zum Ausgleich des durch die Verletzung der Würde entstandenen Nachteils Anspruch auf angemessenen Schadenersatz, mindestens jedoch auf 5.000,- Schilling.

(10) Ist das Dienstverhältnis vom Dienstgeber wegen des Geschlechtes des Dienstnehmers oder wegen der offenbar nicht unberechtigten Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Gesetz gekündigt oder vorzeitig beendet worden, so kann die Kündigung oder Entlassung beim Gericht angefochten werden.

(11) Insoweit sich im Streitfall der Dienstnehmer oder Stellenwerber auf einen Diskriminierungstatbestand nach § 54a Abs. 1 beruft, hat er diesen glaubhaft zu machen. Die Klage ist abzuweisen, wenn bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß ein anderes vom Dienstgeber glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder das andere Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die auszuübende Tätigkeit ist.“

17. § 62 hat zu lauten:

„§ 62 Arbeitspausen

Dem Dienstnehmer sind während der Arbeitszeit für die Einnahme der Mahlzeiten angemessene Arbeitspausen im Gesamtausmaß von mindestens einer Stunde täglich zu gewähren. Bei Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr im Sinne des § 80 Abs. 5 erster Satz verbunden sind, sind am Ende jeder Stunde angemessene Arbeitspausen, die jedenfalls mindestens fünf Minuten betragen müssen, zu gewähren. Die Arbeitspausen werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet.“

18. Im Abs. 2 des § 67 wird in der Z. 1 das Zitat „in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 391/1976“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 836/1992“ ersetzt.

19. Im Abs. 2 des § 67 wird in der Z. 2 erster Satz das Zitat „in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 323/1975“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 550/1994“ ersetzt.

20. Im Abs. 1 des § 81 wird im zweiten Satz das Zitat „Straßenverkehrsordnung 1960,

BGBI. Nr. 159“ durch das Zitat „Straßenverkehrsordnung 1960, BGBI. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. Nr. 518/1994“ ersetzt.

21. Im Abs. 1 des § 93 wird die Wortfolge „der Sektion Dienstgeber und der Sektion Dienstnehmer in der Landeslandwirtschaftskammer“ durch die Wortfolge „der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer“ ersetzt.

22. Der Abs. 4 des § 105a hat zu lauten:

„(4) Die §§ 25f Abs. 2, 25g Abs. 3 bis 7 und 25h sind anzuwenden.“

23. Im Abs. 3 des § 114 wird im ersten Satz das Zitat „§ 57 Abs. 1 AVG 1950“ durch das Zitat „§ 57 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBI. Nr. 51“ ersetzt.

24. Der Abs. 1 des § 119 hat zu lauten:

„(1) Auf das Verfahren der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.“

25. Im Abs. 2 des § 119 wird im ersten Satz der Klammersausdruck „(§ 57 AVG 1950)“ durch das Zitat „nach § 57 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991“ ersetzt.

26. Im Abs. 2 des § 136 wird im zweiten Satz die Wortfolge „von der Sektion Dienstgeber und der Sektion Dienstnehmer“ durch die Wortfolge „von der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer“ ersetzt.

27. Im Abs. 3 des § 136 wird die Wortfolge „und ihrer Sektionen“ durch die Wortfolge „der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer“ ersetzt.

28. Im Abs. 7 des § 136 wird im zweiten Satz das Zitat „im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch das Zitat „im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991“ ersetzt.

29. Im Abs. 2 des § 140 wird in der Z. 7 das Zitat „Zivildienstgesetz 1986, BGBI. Nr. 679“ durch das Zitat „Zivildienstgesetz 1986, BGBI. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. Nr. 187/1994“ ersetzt.

30. Im Abs. 2 des § 144 wird der Klammersausdruck „(§ 3 Abs. 3)“ durch das Zitat „nach § 3 Abs. 2“ ersetzt.

31. Der Abs. 3 des § 153 hat zu lauten:

„(3) Ist bei Beginn der Betriebsversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Dienstnehmer anwesend, so ist eine hal-

be Stunde zuzuwarten. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Betriebsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Dienstnehmer beschlußfähig. Dies gilt nicht in den Fällen der §§ 144 Abs. 5 und 146 Abs. 1 Z. 3 bis 5 und 8. Wurde eine Betriebsversammlung nach § 149 Abs. 2 Z. 2 von einer freiwilligen Berufsvereinigung oder gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer einberufen, so kann die Wahl des Wahlvorstandes nur vorgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Dienstnehmer anwesend ist.“

32. Der Abs. 1 des § 156 hat zu lauten:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Dienstnehmer ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft, die am Tag der Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes das 18. Lebensjahr vollendet haben und an diesem Tag und am Tag der Wahl im Rahmen des Betriebes beschäftigt sind.“

33. Der Abs. 1 des § 157 hat zu lauten:

„(1) Wählbar sind alle Dienstnehmer, die
a) österreichische Staatsbürger oder Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens sind,

b) am Tag der Ausschreibung der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben,

c) seit mindestens sechs Monaten im Rahmen des Betriebes oder des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, beschäftigt sind und

d) außer der österreichischen Staatsbürgerschaft alle sonstigen Voraussetzungen für das Wahlrecht zu den österreichischen gesetzgebenden Körperschaften erfüllen bzw. erfüllen würden.“

34. Im Abs. 3 des § 157 wird das Zitat „gemäß § 3 Abs. 2“ durch das Zitat „gemäß § 3 Abs. 1“ ersetzt.

35. § 166a hat zu lauten:

„§ 166a

Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches

(1) Werden Betriebsteile rechtlich verselbstständigt, so bleibt der Betriebsrat für diese verselbstständigten Teile bis zur Neuwahl eines Betriebsrates in diesen Teilen, längstens aber bis zum Ablauf von vier Monaten nach der organisatorischen Verselbstständigung zur Vertretung der Interessen der Dienstnehmer im Sinne des § 140 zuständig, sofern die Zuständigkeit nicht ohnehin wegen des Weiterbestehens einer organisatorischen Einheit (§ 138) im bisherigen Umfang fort dauert. Die vorübergehende Bei-

behaltung des Zuständigkeitsbereiches gilt nicht, wenn in einem verselbständigtem Betriebsteil ein Betriebsrat nicht zu errichten ist.

(2) Der Beginn der Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches kann durch Betriebsvereinbarung festgelegt werden. Die Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches kann über die Dauer von vier Monaten hinaus durch Betriebsvereinbarung bis zum Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates (§ 165 Abs. 1) verlängert werden.

(3) Führt die rechtliche Verselbständigung von Betriebsteilen zur dauernden Einstellung des Betriebes oder zum Ausscheiden von Betriebsratsmitgliedern aus dem Betrieb, so treten für die Dauer der vorübergehenden Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches abweichend von § 166 Z. 1 die Beendigung der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates und abweichend von § 168 Abs. 1 Z. 3 das Erlöschen der Mitgliedschaft zum Betriebsrat nicht ein.“

36. Nach § 166a wird folgende Bestimmung als § 166b eingefügt:

„§ 166b

(1) Werden Betriebe oder Betriebsteile zu einem neuen Betrieb im Sinne des § 138 zusammengeschlossen, so bilden die Betriebsräte bis zur Neuwahl eines Betriebsrates, längstens aber bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zusammenschluß, ein Organ der Dienstnehmerschaft (einheitlicher Betriebsrat); die §§ 169 und 170 gelten sinngemäß.

(2) § 166a Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 gelten sinngemäß.“

37. Der Abs. 1 des § 177 hat zu lauten:

„(1) Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Betriebsrates sowie zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen und zur Durchführung von Wohlfahrtsmaßnahmen zugunsten der Dienstnehmerschaft und der ehemaligen Dienstnehmer des Betriebes kann von den Dienstnehmern eine Betriebsratsumlage eingehoben werden. Sie darf höchstens ein halbes Prozent des Bruttoarbeitsentgelts betragen.“

38. Der Abs. 12 des § 178 hat zu lauten:

„(12) Ein nach Durchführung der Auflösung verbleibender Vermögensüberschuß ist von der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer für Wohlfahrtsmaßnahmen oder Wohlfahrtseinrichtungen der Dienstnehmer zu verwenden.“

39. Der Abs. 6 des § 186 hat zu lauten:

„(6) Die Bestimmungen über die Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches (§§ 166a und 166b) sind sinngemäß anzuwenden.“

40. Der Abs. 1 des § 189 hat zu lauten:

„(1) Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Zentralbetriebsrates sowie zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen zugunsten der Dienstnehmerschaft und der ehemaligen Dienstnehmer des Unternehmens kann eine Zentralbetriebsratsumlage eingehoben werden. Sie darf höchstens 25 v.H. der Betriebsratsumlage betragen.“

41. Im Abs. 4 des § 198 wird im dritten Satz das Zitat „BGBI. Nr. 196/1988“ durch das Zitat „BGBI. Nr. 450/1994“ ersetzt.

42. Im Abs. 1 des § 201 wird in der Z. 24 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung als Z. 25 angefügt:

„25. Festlegung des Beginnes und Verlängerung der Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches (§ 166a).“

43. Im Abs. 3 des § 209 hat die Einleitung zu lauten:

„Die Kündigung kann bei Gericht angefochten werden, wenn“.

44. Im Abs. 3 des § 209 wird in der Z. 2 folgender Satz angefügt:

„Umstände nach lit. a, die ihre Ursache in einem höheren Lebensalter eines Dienstnehmers haben, der im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, langjährig beschäftigt ist, dürfen zur Rechtfertigung der Kündigung des älteren Dienstnehmers nur dann herangezogen werden, wenn durch die Weiterbeschäftigung betriebliche Interessen erheblich nachteilig berührt würden.“

45. Der Abs. 4 des § 209 hat zu lauten:

„(4) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat vom Ausspruch der Kündigung zu verständigen. Der Betriebsrat kann auf Verlangen des gekündigten Dienstnehmers binnen zwei Wochen nach Verständigung vom Ausspruch der Kündigung diese bei Gericht anfechten, wenn er der Kündigungsabsicht ausdrücklich widersprochen hat. Kommt der Betriebsrat dem Verlangen des Dienstnehmers nicht nach, so kann dieser innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der für den Betriebsrat geltenden Frist die Kündigung selbst bei Gericht anfechten. Hat der Betriebsrat innerhalb der Frist nach Abs. 1 keine Stellungnahme abgegeben, so kann der Dienstnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung diese bei Gericht selbst anfechten. In diesem Fall ist ein Vergleich sozialer Ge-

sichtspunkte im Sinne des Abs. 3 nicht vorzunehmen. Hat der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist ausdrücklich zugestimmt, so kann der Dienstnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung diese bei Gericht anfechten, soweit Abs. 6 nichts anderes bestimmt.“

46. Im § 209 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 eingefügt:

„(6) Hat der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist ausdrücklich zugestimmt, so kann die Kündigung nach Abs. 3 Z. 2 nicht angefochten werden.“

47. Der bisherige Abs. 6 des § 209 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“.

48. Der Abs. 2 des § 210 hat zu lauten:

„(2) Die Entlassung kann bei Gericht angefochten werden, wenn ein Anfechtungsgrund im Sinne des § 209 Abs. 3 vorliegt und der betreffende Dienstnehmer keinen Entlassungsgrund gesetzt hat. Die Entlassung kann nicht angefochten werden, wenn ein Anfechtungsgrund im Sinne des § 209 Abs. 3 Z. 2 vorliegt und der Betriebsrat der Entlassung innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist ausdrücklich zugestimmt hat. § 209 Abs. 4 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden.“

49. Im Abs. 1 des § 212 hat der letzte Satz zu lauten:

„Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von der schriftlichen Anzeige nach § 45a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes an das zuständige Arbeitsamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

50. Im § 212 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Informations- und Beratungspflicht des Betriebsinhabers nach Abs. 1 gilt insbesondere auch für die Fälle des Überganges, der rechtlichen Verselbständigung, des Zusammenschlusses oder der Aufnahme von Betrieben oder Betriebsteilen. Die Information hat rechtzeitig und im vorhinein zu erfolgen und insbesondere zu umfassen:

1. den Grund für diese Maßnahme;
2. die sich daraus ergebenden rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen für die Dienstnehmer;
3. die hinsichtlich der Dienstnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.“

51. Der bisherige Abs. 2 des § 212 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

52. Im Abs. 1 des § 213 wird in der Z. 7 der

Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung als Z. 8 angefügt:

„8. die Auflösung von Dienstverhältnissen, die eine Meldepflicht nach § 45a Abs. 1 Z. 1 bis 3 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes auslöst.“

53. Im § 213 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Im Falle einer geplanten Betriebsänderung nach Abs. 1 Z. 8 hat die Information nach Abs. 1 erster Satz jedenfalls zu umfassen:

1. die Gründe für die Maßnahme,
2. die Zahl und die Verwendung der voraussichtlich betroffenen Dienstnehmer, deren Qualifikation und Beschäftigungsdauer sowie die Kriterien für die Auswahl dieser Dienstnehmer,
3. die Zahl und die Verwendung der regelmäßig beschäftigten Dienstnehmer,
4. den Zeitraum, in dem die geplante Maßnahme verwirklicht werden soll,
5. allfällige zur Vermeidung nachteiliger Folgen für die betroffenen Dienstnehmer geplante Begleitmaßnahmen.

Die Information nach Z. 1 bis 4 hat schriftlich zu erfolgen. Unbeschadet des § 196 Abs. 2 kann der Betriebsrat der Beratung Sachverständige beiziehen.“

54. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 213 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“.

55. Der neue Abs. 4 des § 213 hat zu lauten:

„(4) Bringt eine Betriebsänderung im Sinne des Abs. 1 Z. 1 bis 6 und 8 wesentliche Nachteile für alle oder erhebliche Teile der Dienstnehmerschaft mit sich, so können in Betrieben, in denen dauernd mindestens 20 Dienstnehmer beschäftigt sind, Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung dieser Folgen durch Betriebsvereinbarung geregelt werden. Sind mit einer solchen Betriebsänderung Kündigungen von Dienstnehmern verbunden, so soll die Betriebsvereinbarung auf die Interessen von älteren Dienstnehmern besonders Bedacht nehmen. Kommt zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat über den Abschluß, die Abänderung oder Aufhebung einer solchen Betriebsvereinbarung eine Einigung nicht zustande, so entscheidet - insoweit eine Regelung durch Kollektivvertrag oder Satzung nicht vorliegt - auf Antrag eines der Streitparteien die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle. Bei der Entscheidung der Schlichtungsstelle ist eine allfällige verspätete oder mangelhafte Information des Betriebsrates (Abs. 1) bei der

Festsetzung der Maßnahmen zugunsten der Dienstnehmer in der Weise zu berücksichtigen, daß Nachteile, die die Dienstnehmer durch die verspätete oder mangelhafte Information erleiden, zusätzlich abzugelten sind.“

56. Im Abs. 1 des § 214 wird im ersten Satz das Zitat „Aktengesetz 1965, BGBl. Nr. 98“ durch das Zitat „Aktengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 153/1994“ ersetzt.

57. Im Abs. 3 des § 214 werden der zweite, dritte, vierte und fünfte Satz aufgehoben.

58. Im § 219 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Sinkt im Zuge einer rechtlichen Verselbständigung (§ 166a) die Anzahl der Dienstnehmer unter die für den Freistellungsanspruch nach den Abs. 1 bis 3 erforderliche Anzahl, so bleibt die Freistellung bis zum Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates, dem der Freigestellte angehört, aufrecht.“

59. Im Abs. 6 des § 220 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des Ausscheidens eines Betriebsratsmitgliedes im Zuge einer Betriebsänderung hat das nachrückende Ersatzmitglied einen Anspruch jedenfalls in dem Ausmaß, als es dem Verhältnis der noch offenen zur gesamten Tätigkeitsdauer des Betriebsrates entspricht, sofern sich nicht nach dem ersten Satz ein größerer Anspruch ergibt.“

60. Im Abs. 2 des § 225 wird im dritten Satz die Wortfolge „der Sektion Dienstgeber und der Sektion Dienstnehmer in der Landeslandwirtschaftskammer“ durch die Wortfolge „der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer“ ersetzt.

61. Im Abs. 3 des § 225 wird die Wortfolge „der Sektion Dienstgeber oder der Sektion Dienstnehmer in der Landeslandwirtschaftskammer“ durch die Wortfolge „der Bauernkammer oder der Landarbeiterkammer“ ersetzt.

62. Im Abs. 2 des § 230 haben die lit. b und c zu lauten:

„b) zwei Vertreter der Bauernkammer;

c) zwei Vertreter der Landarbeiterkammer;“

63. Im Abs. 3 des § 230 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Bestellung der Mitglieder nach Abs. 2 lit. b und c erfolgt auf Grund von Vorschlägen der Bauernkammer bzw. der Landarbeiterkammer.“

64. Im Abs. 5 des § 230 wird im ersten Satz das Zitat „des Allgemeinen Verwaltungsver-

fahrgesetzes 1950“ durch das Zitat „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens-gesetzes 1991“ ersetzt.

65. Im Abs. 7 des § 230 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Landesregierung hat die Bestellung zu widerrufen, wenn dies von der vorschlagsberechtigten Kammer verlangt wird.“

66. Im Abs. 2 des § 232 hat der zweite Satz zu lauten:

„Zur Antragstellung sind die Bauernkammer und die Landarbeiterkammer befugt.“

67. Im § 233 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 erster Satz wird jeweils die Wortfolge „die Sektion Dienstgeber und die Sektion Dienstnehmer der Landeslandwirtschaftskammer“ durch die Wortfolge „die Bauernkammer und die Landarbeiterkammer“ ersetzt.

68. Im Abs. 1 des § 234a wird im ersten Satz die Wortfolge „der Sektion Dienstgeber und der Sektion Dienstnehmer der Landeslandwirtschaftskammer“ durch die Wortfolge „der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer“ ersetzt.

69. Der Abs. 3 des § 238 hat zu lauten:

„(3) Auf das Verfahren vor der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden, wobei § 7 Abs. 1 nur auf die aus einer Beisitzerliste namhaft gemachten Beisitzer und § 40 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß auf einvernehmlichen Antrag der Streitparteien die Verhandlungen im Betrieb stattzufinden haben.“

70. Im Abs. 1 des § 241 hat die lit. a zu lauten:

„a) den Bestimmungen der §§ 55 bis 63, 72, 76 Abs. 1, 77, 78, 79 Abs. 1 bis 3, 80 Abs. 2 und 4 bis 7, 81 Abs. 2, 82 Abs. 1, 83, 84 Abs. 1 und 2, 85, 86, 87 Abs. 1 bis 3 und 5, 88 Abs. 1 bis 3, 89, 90 Abs. 1 und 3 bis 6, 91, 92, 94 Abs. 1, 95 bis 109, 127 Abs. 4, 129 Abs. 2, 238a und 239 sowie einer Verordnung nach § 93 oder“

71. Der Abs. 2 des § 241 hat zu lauten:

„(2) Wer den Bestimmungen der §§ 45, 54c, 159 Abs. 3, 193 Z. 3, 203 Abs. 3 und 4, 207, 208 Abs. 1, 212 Abs. 3, 213 Abs. 1 Z. 8 und Abs. 2, 217 Abs. 4 und 219 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30.000,- Schilling zu bestrafen. Eine Verfolgung und Bestrafung hat jedoch nur zu erfolgen, wenn im Falle

- a) der §§ 45, 193 Z. 3, 203 Abs. 3 und 4, 207, 208 Abs. 1 und 219 der Betriebsrat,
- b) des § 54c der Stellenwerber oder die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen,
- c) des § 159 Abs. 3 der Wahlvorstand,
- d) des § 212 Abs. 3 und des § 213 Abs. 1 Z. 8 und Abs. 2 das nach § 215 zuständige Organ der Dienstnehmerschaft und
- e) des § 217 Abs. 4 der Betriebsinhaber binnen sechs Wochen ab Kenntnis der Über-

tretung und der Person des Täters bei der Bezirksverwaltungsbehörde als Privatankläger einen Strafantrag stellt. § 56 Abs. 2 bis 4 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, ist anzuwenden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

8. Gesetz vom 23. November 1994, mit dem das Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/1993, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 3 hat zu lauten:

„(1) Voraussetzung für die Anstellung als Beamter ist:

1. bei Verwendungen nach § 4 die österreichische Staatsbürgerschaft oder bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern;

2. ein Lebensalter von mindestens 18 und nicht mehr als 45 Jahren;

3. einwandfreies Vorleben;

4. die für die vorgesehene Verwendung notwendige fachliche und körperliche Eignung.“

2. Im § 3 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Erfordernis der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 Z. 4 umfaßt auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.“

3. § 4 hat zu lauten:

„§ 4

Verwendungsbeschränkung

Verwendungen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit zur Republik Österreich voraussetzen, das nur von österreichischen Staatsbürgern erwartet werden kann, sind ausschließlich Beamten mit österreichischer Staatsbürgerschaft zuzuweisen. Solche Verwendungen sind insbesondere jene, die

a) die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben und

b) die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates beinhalten.“

4. Im Abs. 2 des § 30 wird das Zitat „§ 9 des Landesbeamtengesetzes 1982, LGBl. Nr. 69“

durch das Zitat „§ 14 des Landesbeamtengesetzes 1994, LGBl. Nr. 19“ ersetzt.

5. Im Abs. 2 des § 30 wird folgender Satz angefügt:

„Vor der Erlassung einer Verordnung durch die Landesregierung ist der Tiroler Gemeindeverband anzuhören.“

6. Im Abs. 1 des § 34h wird in der Z. 3 das Zitat „BGBI. Nr. 111/1993“ durch das Zitat „BGBI. Nr. 314/1994“ ersetzt.

7. Im § 37a wird im ersten Satz das Zitat „§§ 4a bis 4d des Landesbeamtengesetzes 1982“ durch das Zitat „§§ 6 bis 9 des Landesbeamtengesetzes 1994“ ersetzt.

8. Im § 37a wird im zweiten Satz das Zitat „§ 4d Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes 1982“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes 1994“ ersetzt.

9. § 46 hat zu lauten:

„§ 46

Auflösung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst:

- a) durch Tod;
- b) durch Dienstentsagung;
- c) durch Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses (§ 9 Abs. 2);
- d) durch Entlassung.

(2) Das Dienstverhältnis wird weiters aufgelöst:

- a) bei Verwendung nach § 4 durch Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
- b) bei sonstigen Verwendungen

1. durch Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs. 1 Z. 1 erfaßten Landes gegeben ist,

2. durch Verlust der Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs. 1 Z. 1 erfaßten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen von § 3 Abs. 1 Z. 1 erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist.“

10. § 48 hat zu lauten:

„§ 48

Verlust einer Staatsangehörigkeit

In den Fällen des § 46 Abs. 2 geht der Beamte aller ihm und seinen versorgungsberechtigten Angehörigen nach diesem Gesetz zustehenden Rechte verlustig.“

11. Im § 50b wird das Zitat „§ 9a des Lan-

desbeamtengesetzes 1982“ durch das Zitat „§ 15 des Landesbeamtengesetzes 1994“ ersetzt.

12. Im Abs. 2 des § 51b hat der erste Satz zu lauten:

„Die von Kindergärtnerinnen und von Sonderkindergärtnerinnen, die in Kindergärten im Sinne des Abs. 1 verwendet werden, gegenüber Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen, die nicht in solchen Kindergärten verwendet werden, erhöhte jährliche Dienstzeit ist, soweit die Wochendienstzeit im Sinne des § 51 Abs. 1 bzw 2 nicht überschritten wird, durch Freizeit im Verhältnis von 1:1 bis spätestens zum Ende des nächstfolgenden Beschäftigungsjahres auszugleichen.“

13. Im Abs. 4 des § 51d wird das Zitat „§ 9 Abs. 1 lit. a des Landesbeamtengesetzes 1982“ durch das Zitat „§ 14 Abs. 1 lit. a des Landesbeamtengesetzes 1994“ ersetzt.

Artikel II

Das Gesetz LGBl. Nr. 85/1993 wird wie folgt geändert:

1. Im Art. II wird das Zitat „§ 9a des Landesbeamtengesetzes 1982“ durch das Zitat „§ 15 des Landesbeamtengesetzes 1994“ ersetzt.

2. In der lit. a des Art. III hat der Einleitungssatz zu lauten:

„a) Der Abschnitt I des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBI. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. Nr. 665/1994, mit Ausnahme der §§ 1 bis 2d, 3a, 6a, 9 bis 15, 20, 22 Abs. 2 bis 4, 22a, 27 bis 28, 29 und 29e sowie der Änderungen nach Art. X Z. 1 und 2 des Gesetzes BGBI. Nr. 550/1994, mit folgender Maßgabe:“

3. In der lit. a des Art. III haben die Z. 2 und 3 zu lauten: „2. Für die Höhe der nach § 16 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 gebührenden Haushaltszulage gelten die entsprechenden Vorschriften für Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum selben Dienstgeber stehen, sinngemäß.

3. Für die Höhe des nach § 22 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 gebührenden Fahrtkostenzuschusses und für den Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, der durch eine Dienstreise oder eine Dienstverrichtung außerhalb der Dienststelle im Dienstort sowie durch Dienstzuteilung oder Versetzung entsteht (Reisegebühren), gelten die entsprechenden Vorschriften für Bedienstete, die

in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum selben Dienstgeber stehen, sinngemäß.“

4. In der lit. a des Art. III erhalten die bisherigen Z. 2 und 3 die Ziffernbezeichnungen „4“ und „5“.

5. Nach Art. V wird folgende Bestimmung als Art. Va eingefügt:

„Artikel Va

Die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach den Art. II bis V zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

Artikel III

(1) Auf Bedienstete von Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, und auf Bedienstete von Gemeindeverbänden, die nicht Beamte sind, ist § 14 Abs. 1 lit. b, 2 und 4 des Landesbeamtengesetzes 1994, LGBl. Nr. 19, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß an-

Der Landtagspräsident:
Mader

zuwenden. Die Erlassung der in diesen Vorschriften vorgesehenen Verordnung obliegt der Landesregierung. Vor der Erlassung der Verordnung ist der Tiroler Gemeindeverband anzuhören.

(2) Auf Bedienstete der Stadt Innsbruck, die nicht Beamte sind, ist § 55b Abs. 1 lit. b, 2 und 4 des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 9, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(3) Die nach Abs. 2 von der Stadt Innsbruck zu besorgende Aufgabe ist eine solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Artikel IV

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z. 1, 2, 3, 9 und 10 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(3) Art. II Z. 3, 4 und 5 und Art. III treten mit 1. September 1993 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

9. Gesetz vom 23. November 1994, mit dem das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBl. Nr. 51/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/1993 wird wie folgt geändert:
§ 37 hat zu lauten:

„§ 37

(1) An die Stelle der Zentralpersonalvertretung nach § 5 Abs. 1 lit. d treten folgende Organe:

a) die Zentralpersonalvertretung I für alle Bediensteten mit Ausnahme der Bediensteten nach lit. b,

b) die Zentralpersonalvertretung II für die auf Grund des Gesetzes über die Zuweisung von Bediensteten der Landeshauptstadt Innsbruck und die Übertragung von Aufgaben an die Innsbrucker Kommunalbetriebe-AG, LGBl. Nr. 12/1994, der Innsbrucker Kommunalbetriebe-AG zur Dienstleistung zugewiesenen Bediensteten und

c) der Hauptausschuß.

Die Organe nach lit. a, b und c haben ihren Sitz beim Stadtmagistrat. Auf die Organe nach lit. a und b finden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, alle auf die Zentralpersonalvertretung anzuwendenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung,

daß sich der Wirkungsbereich der Zentralpersonalvertretung I auf alle Bediensteten mit Ausnahme der Bediensteten nach lit. b und der Wirkungsbereich der Zentralpersonalvertretung II auf die Bediensteten nach lit. b erstreckt.

(2) Die Bediensteten nach Abs. 1 lit. b sind nur für die Zentralpersonalvertretung II wahlberechtigt. Hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder der Zentralpersonalvertretung II gilt § 7 Abs. 4 und 5 sinngemäß. Der Zentralpersonalvertretung II obliegt die Ausübung aller Befugnisse der Personalvertretung nach § 12 gegenüber dem Dienstgeber, soweit sie nicht nach Abs. 6 dem Hauptausschuß obliegt.

(3) Die Bediensteten nach Abs. 1 lit. b bilden eine Bedienstetenversammlung. Die Bedienstetenversammlung ist ein Organ der Personalvertretung im Sinne des § 5. Für die Bedienstetenversammlung gilt § 6 sinngemäß.

(4) An die Stelle des Obmannes der Zentralpersonalvertretung nach § 5 Abs. 1 lit. e treten folgende Organe:

a) der Obmann der Zentralpersonalvertretung I,

b) der Obmann der Zentralpersonalvertretung II und

c) der Obmann des Hauptausschusses.

(5) Der Hauptausschuß besteht aus acht Mitgliedern. Davon werden sechs Mitglieder von der Zentralpersonalvertretung I und zwei Mitglieder von der Zentralpersonalvertretung II entsandt. Das Vorschlagsrecht der in der Zentralpersonalvertretung I und in der Zentralpersonalvertretung II vertretenen Wählergruppen richtet sich jeweils nach ihrer verhältnismäßigen Stärke. Für die Stärke der Wählergruppen gilt § 8 Abs. 1 sechster und siebenter Satz. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(6) Dem Hauptausschuß obliegt die Ausübung der Befugnisse der Personalvertretung nach § 12 gegenüber dem Dienstgeber in Angelegenheiten, die sich

a) auf alle Bediensteten nach Abs. 1 lit. a und b beziehen oder

b) auf eine Gruppe von Bediensteten bezie-

hen, deren Interessen den Wirkungsbereich der Organe nach Abs. 1 lit. a und b überschreiten.

Auf den Hauptausschuß sind die §§ 8, 10 bis 21 und 35 sinngemäß anzuwenden. Der Obmann des Hauptausschusses vertritt die Personalvertretung der Bediensteten der Landeshauptstadt Innsbruck nach außen.

(7) Die Landeshauptstadt Innsbruck hat den Obmann des Hauptausschusses auf Verlangen des Hauptausschusses und den Obmann der Zentralpersonalvertretung I auf Verlangen der Zentralpersonalvertretung I unter Fortzahlung der laufenden Bezüge vom Dienst freizustellen. Dies gilt auch für den Obmann der Zentralpersonalvertretung II auf Verlangen der Zentralpersonalvertretung II, soweit die Zentralpersonalvertretung II mehr als 200 Bedienstete zu vertreten hat. Ein Absinken der Anzahl der Bediensteten unter 201 während der Funktionsdauer (§ 10) ist auf die Freistellung des Obmannes der Zentralpersonalvertretung II vom Dienst ohne Einfluß.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Innerhalb eines Jahres ab der Zuweisung der Bediensteten der Stadtwerke Innsbruck und der Abwasserreinigungsanlage der Landeshauptstadt Innsbruck an die Innsbrucker Kommunalbetriebe-AG ist die Neuwahl der Zentralpersonalvertretung II auszuschreiben.

(3) Bis zur ersten Sitzung der nach Abs. 2 neu gewählten Zentralpersonalvertretung II obliegt der im Amt befindlichen Zentralpersonalvertretung II die Ausübung der Befugnisse im Sinne des § 37 Abs. 2 dritter Satz in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes hinsichtlich aller der Innsbrucker Kommunalbetriebe-AG zugewiesenen Bediensteten.

(4) Mit dem Zeitpunkt der Zuweisung der Bediensteten der Stadtwerke Innsbruck und der Abwasserreinigungsanlage der Landeshauptstadt Innsbruck gelten die Dienststellenpersonalvertretungen für diese Bediensteten als aufgelöst.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

10. Gesetz vom 23. November 1994, mit dem die Tiroler Bauordnung geändert wird (7. Bauordnungsnovelle)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Tiroler Bauordnung, LGBl.Nr. 33/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 81/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 9 des § 3 hat der erste Satz zu lauten:

„Bauplatz ist ein als Bauland oder als Sonderfläche oder Vorbehaltsfläche gewidmetes Grundstück, auf dem die Errichtung eines Gebäudes nach diesem Gesetz zulässig ist.“

2. Der Abs. 4 des § 9 hat zu lauten:

„(4) Die Gemeinde kann durch Verordnung bestimmen, daß für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach den Abs. 1 oder 3 erteilt wurde, eine einmalige Ausgleichsabgabe zu leisten ist. Für die Bemessung dieser Ausgleichsabgabe ist der Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Befreiungsbescheides maßgebend. Im Falle der Befreiung nach Abs. 1 ist die Ausgleichsabgabe dem Eigentümer der baulichen Anlage, im Falle der Befreiung nach Abs. 3 dem Bauwerber bzw. seinem Rechtsnachfolger frühestens einen Monat nach Baubeginn vorzuschreiben. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Ertrag der Ausgleichsabgabe ausschließlich zur Deckung ihres Aufwandes für die Errichtung öffentlicher Garagen oder Stellplätze oder für die Einrichtung oder den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs zu verwenden.“

3. Die Abs. 3 bis 6 des § 19 haben zu lauten:

„(3) Der Bauplatzanteil ist das Produkt aus der Fläche des Bauplatzes in Quadratmetern und 150 v. H. des Einheitssatzes nach Abs. 5. Bei Sonderflächen für Hofstellen, für land-

wirtschaftliche Intensivtierhaltung, für Aus-traghäuser und für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude tritt die durch das Gebäude überbaute Fläche samt der Fläche eines daran anschließenden Randes, dessen Tiefe sich aus dem Mindestabstand nach § 7 Abs. 1 lit. a ergibt, an die Stelle der Fläche des Bauplatzes.

(4) Der Baumassenanteil ist das Produkt aus der Baumasse (§ 20) des Gebäudes in Kubikmetern und 70 v. H. des Einheitssatzes nach Abs. 5.

(5) Der Einheitssatz ist ein Prozentsatz des Erschließungskostenfaktors (Abs. 6). Der Einheitssatz ist vom Gemeinderat durch Verordnung einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet festzulegen. Die Höhe des Einheitssatzes hat sich nach der von der Gemeinde zu tragenden Straßenbaulast zu richten und darf 5 v. H. des Erschließungskostenfaktors nicht übersteigen.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung für jede Gemeinde den Erschließungskostenfaktor festzulegen. Dieser setzt sich zusammen aus:

a) den Kosten für die Herstellung von einem Quadratmeter staubfreier Fahrbahnfläche mittlerer Befestigung in ebenem Gelände mit Oberflächenentwässerung im landesweiten Durchschnitt und

b) 10 v. H. des ortsüblichen Durchschnittspreises für einen Quadratmeter bebaubaren Grundes in der jeweiligen Gemeinde.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Lichtenberger

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

11. Gesetz vom 24. November 1994, mit dem das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr. 18/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1994 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind Staatsangehörige anderer Vertragsparteien des EWR-Abkommens, die sich im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder der Niederlassungsfreiheit nach diesem Abkommen in Tirol aufhalten, sowie deren Familienangehörige.“

2. Nach § 6 wird folgende Bestimmung als § 6a eingefügt:

„§ 6a

Kinder- und Jugendanwalt

(1) Die Landesregierung hat nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung und nach Anhören des Jugendwohlfahrtsbeirates (§ 30) eine Person, die über die hierfür erforderliche persönliche Eignung und über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt oder der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verfügt, für die Dauer von fünf Jahren zum Kinder- und Jugendanwalt zu bestellen. Der Kinder- und Jugendanwalt darf während seiner Amtsdauer keine andere Tätigkeit in der öffentlichen oder freien Jugendwohlfahrt ausüben. Er hat auch nach dem Ablauf seiner Amtsdauer die Geschäfte bis zur Bestellung des neuen Kinder- und Jugendanwaltes weiterzuführen. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Kinder- und Jugendanwalt hat seinen Sitz in Innsbruck. Er kann außerhalb der Landeshauptstadt Sprechtag abhalten, soweit dies zur Besorgung seiner Aufgaben zweckmäßig ist.

(3) Die Landesregierung hat die für die Besorgung der Aufgaben des Kinder- und Jugendanwaltes erforderlichen Sach- und Geldmittel sowie die aus dem Stellenplan sich ergebende Anzahl von Landesbediensteten zur Verfügung zu stellen. Die Landesregierung hat

den Kinder- und Jugendanwalt bei der Auswahl dieser Landesbediensteten anzuhören.

(4) Das Amt des Kinder- und Jugendanwaltes endet vorzeitig durch Tod, Amtsverzicht oder Widerruf der Bestellung. Der Amtsverzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden angegeben ist, wirksam. Die Landesregierung hat die Bestellung zum Kinder- und Jugendanwalt nach Anhören des Jugendwohlfahrtsbeirates zu widerrufen, wenn in der Person des Kinder- und Jugendanwaltes Umstände eintreten, die ihn für dieses Amt nicht mehr geeignet erscheinen lassen, oder wenn er seine Aufgaben gröblich vernachlässigt. Endet das Amt des Kinder- und Jugendanwaltes vorzeitig, so hat die Landesregierung unverzüglich einen neuen Kinder- und Jugendanwalt zu bestellen.

(5) Der Kinder- und Jugendanwalt und die bei ihm verwendeten Bediensteten sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse einer Person besteht.

(6) Die Inanspruchnahme der Dienste des Kinder- und Jugendanwaltes ist kostenlos. Sie können auch anonym in Anspruch genommen werden.

(7) Alle mit den Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt oder mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen betrauten Organe, mit Ausnahme jener des Bundes, die stationären Einrichtungen nach § 26 und die nach § 29 anerkannten Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt haben den Kinder- und Jugendanwalt bei der Besorgung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(8) Mit dem Kinder- und Jugendanwalt ist, sofern er im Zeitpunkt seiner Bestellung nicht bereits in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol steht, ein auf die Amtsdauer befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis nach den auf Landesvertragsbedienstete anzuwendenden Vorschriften abzuschließen. Das Dienstver-

hältnis eines Bediensteten, der in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol steht, wird durch seine Bestellung zum Kinder- und Jugendanwalt nicht berührt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Wird ein Bediensteter, der in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol steht, zum Kinder- und Jugendanwalt bestellt, so wird der Lauf dieser Frist für die Dauer seines Amtes gehemmt. Wird ein in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehender Bediensteter zum Kinder- und Jugendanwalt bestellt, so darf das Dienstverhältnis während seiner Amtsdauer nur im Falle eines Widerrufs der Bestellung gekündigt werden.

(9) Der Kinder- und Jugendanwalt hat im Bereich der Jugendwohlfahrt:

a) Minderjährige, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter in allen Angelegenheiten, die die Stellung der Minderjährigen und die Aufgaben der Erziehungsberechtigten betreffen, zu beraten,

b) bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Erziehungsberechtigten und Minderjährigen über deren Pflege und Erziehung zu helfen,

c) bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Erziehungsberechtigten oder Minderjährigen einerseits und den zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörden und Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt andererseits zu vermitteln.

(10) Der Kinder- und Jugendanwalt hat weiters

a) unter Bedachtnahme auf ähnliche Tätigkeiten anderer Einrichtungen des Landes Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingun-

gen für Kinder und Jugendliche anzuregen und auf diesbezügliche Mißstände hinzuweisen,

b) Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen des Landes, die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren können, mit zu begutachten,

c) der Landesregierung jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der an den Landtag weiterzuleiten ist.

(11) (Landesverfassungsbestimmung) Der Kinder- und Jugendanwalt ist bei der Besorgung seiner Aufgaben nach den Abs. 9 und 10 an keine Weisungen gebunden. Gegenüber den beim Kinder- und Jugendanwalt verwendeten Bediensteten ist hinsichtlich der Besorgung der Aufgaben nach den Abs. 9 und 10 ausschließlich der Kinder- und Jugendanwalt weisungsberechtigt.

(12) Der Kinder- und Jugendanwalt hat für den Fall seiner Verhinderung einen bei ihm verwendeten Bediensteten mit seiner Vertretung zu betrauen.“

3. Im Abs. 1 des § 7 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht gegenüber den für die Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Organen einschließlich des Kinder- und Jugendantwaltes und der bei ihm verwendeten Bediensteten.“

4. Im Abs. 2 des § 30 wird in der lit. i der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmung als lit. j angefügt:

„j) der Kinder- und Jugendanwalt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Prock

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

12. Gesetz vom 24. November 1994, mit dem die Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Tiroler Gemeindevahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, wird wie folgt geändert:
Dem Gesetz werden folgende Anlagen als Anlagen 1, 2 und 3 angefügt:

Anlage 1

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

am in der Gemeinde

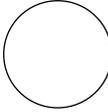
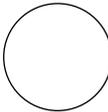
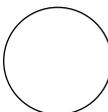
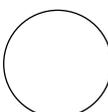
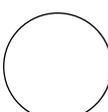
Nummer des Wahlvorschlages	Für den gewählten Wahlvorschlag im Kreis ein X einsetzen!	Bezeichnung der Wählergruppe	allfällige Kurzbezeichnung der Wählergruppe	Vorzugsstimme für
1	<input type="radio"/>			
2	<input type="radio"/>			
3	<input type="radio"/>			
4	<input type="radio"/>			
5 USW.	<input type="radio"/>			

1. Die Wahlvorschläge mit den Nrn. sind gekoppelt.
 2. Die Wahlvorschläge mit den Nrn. sind gekoppelt.
- usw.

Anlage 2

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters

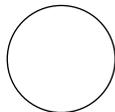
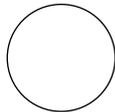
am in der Gemeinde

Familien- und Vorname und Geburtsdatum der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters, Bezeichnung der Wählergruppe	Für den gewählten Wahlwerber im Kreis ein X einsetzen!
	
	
	
	
	

Anlage 3

Amtlicher Stimmzettel für die engere Wahl des Bürgermeisters

am in der Gemeinde

Familien- und Vorname und Geburtsdatum der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters, Bezeichnung der Wählergruppe	Für den gewählten Wahlwerber im Kreis ein <div style="font-size: 2em; font-weight: bold; margin: 5px 0;">X</div> einsetzen!
	
	

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

13.

Gesetz vom 24. November 1994 über die Förderung der politischen Parteien in Tirol (Tiroler Parteienförderungsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Land Tirol gewährt den politischen Parteien in Tirol Förderungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Allgemeine Parteienförderung

(1) Den im Tiroler Landtag vertretenen politischen Parteien sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung, die politische Bildungsarbeit und die Öffentlichkeitsarbeit,

sowie zur Bedeckung des hierfür erforderlichen Personal- und Sachaufwandes Förderungen in der Höhe von insgesamt 60 Millionen Schilling zu gewähren.

(2) Der im Abs. 1 festgelegte Gesamtbetrag ist auf die einzelnen politischen Parteien nach dem Verhältnis der bei der jeweils letzten Landtagswahl auf sie entfallenen gültigen Stimmen aufzuteilen. Im Jahr einer Landtagswahl ist der Berechnung der vierteljährlichen Raten nach § 4 Abs. 1, die nach dem Wahltag fällig werden, das Ergebnis der neuen Landtagswahl zugrunde zu legen.

(3) Die politischen Parteien haben mindestens 10 v. H. der ihnen nach Abs. 1 zukommenden Mittel für die politische Bildungsarbeit aufzuwenden.

(4) Der im Abs. 1 festgelegte Betrag vermindert oder erhöht sich in jenem Ausmaß, in dem sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Verbraucherpreisindex 1986 oder der an dessen Stelle tretende Index im zweitvorangegangenen Kalenderjahr geändert hat.

§ 3

Beitrag zu den Wahlwerbungskosten

(1) Wahlwerbenden Gruppen, die bei einer Wahl zum Tiroler Landtag mindestens ein Mandat erreicht haben, kann auf Antrag nach Maßgabe der im Landesvoranschlag für das dem Wahljahr folgende Jahr hierfür vorgesehenen Mittel ein Beitrag zu den nachgewiesenen Wahlwerbungskosten geleistet werden.

(2) Die Mittel nach Abs. 1 sind auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen nach dem Verhältnis der bei der betreffenden Landtagswahl auf sie entfallenen gültigen Stimmen aufzuteilen.

Der Landtagspräsident:
Mader

(3) Übersteigt der nach den Abs. 1 und 2 ermittelte Betrag die nachgewiesenen Kosten, so sind nur diese zu ersetzen.

§ 4

Überweisung der Mittel

(1) Die Förderungen nach § 2 dürfen nur über einen ziffernmäßig bestimmten Antrag der jeweiligen politischen Partei ausbezahlt werden.

(2) Die Förderungen nach § 3 sind den wahlwerbenden Gruppen spätestens bis zum 31. März des dem Wahljahr folgenden Jahres zu überweisen.

§ 5

Kontrolle

(1) Die politischen Parteien haben genaue Aufzeichnungen über die widmungsgemäße Verwendung der ihnen nach § 2 gewährten Förderungsmittel zu führen. Sie haben diese Aufzeichnungen samt den dazugehörigen Unterlagen durch einen von ihnen zu bestellenden beeideten Wirtschaftsprüfer jährlich überprüfen zu lassen. Der Überprüfungsbericht ist bis spätestens 31. Mai des folgenden Jahres im Boten für Tirol zu verlautbaren.

(2) Kommt eine politische Partei ihren Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so hat die Landesregierung nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen festzusetzenden Nachfrist die versäumten Handlungen auf Kosten der säumigen politischen Partei nachzuholen.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

14. Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Jänner 1995 zum Schutz der Stollenquellen der Wasserversorgungsanlage Götzens im Bereich der Götzner Alm (Wasserschongebiet Götzner Alm)

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 185/1993 wird verordnet:

§ 1

Festlegung

Zum Schutz der im Bereich der Götzner Alm entspringenden, für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Götzens genutzten Stollenquellen wird im Gebiet der Gemeinde Götzens das Wasserschongebiet Götzner Alm festgelegt.

§ 2

Abgrenzung

(1) Das Wasserschongebiet umfaßt an der Erdoberfläche das in der Anlage rot dargestellte, im Abs. 2 näher umschriebene Gebiet sowie den im Abs. 3 näher umschriebenen Schongebietskörper.

(2) Das Wasserschongebiet umfaßt das gesamte Gebiet der Gemeinde Götzens südlich jener Linie, die vom Schnittpunkt der Gemeindegrenze zwischen Birgitz und Götzens mit der 1.550m-Höhenlinie (ü. A.) zum Mundloch des Stollens 4 und von hier abwinkelnd zur Kote 1801 bei der Bergstation des Pfriemesköpfliftes führt.

(3) Der Schongebietskörper reicht ausgehend von den Grenzen des Wasserschongebietes nach Abs. 2 bis auf eine Tiefe von 550m ü. A.

§ 3

Bewilligungspflichten

(1) Unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen und der Anordnungen und Beschränkungen nach § 34 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bedürfen im Wasserschongebiet einer wasserrechtlichen Bewilligung:

a) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Beschneiungsanlagen sowie die Beschneigung unabhängig vom Aufstellungsort der jeweiligen Anlage;

b) die konzentrierte Versickerung von Oberflächenwässern und Schmelzwässern, die Versickerung und Verrieselung sonstiger Abwässer

sowie die Einleitung solcher Wässer in einen Vorfluter innerhalb des Schongebietes;

c) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Entwässerungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen;

d) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Mistlegen;

e) die Ausbringung, Lagerung und Ablagerung von organischem Flüssigdünger, wie Jauche, Gülle oder Flüssigmist, sowie von Klärschlamm und Kläranlagenräumgut;

f) die Ausbringung von sonstigem organischem Dünger außerhalb der Vegetationszeit;

g) die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Mitteln zur Pistenpräparierung;

h) die Verfütterung von Saft- und Kraftfuttermitteln im Rahmen der Almwirtschaft mit Ausnahme von mineralischem Zusatzfutter;

i) die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Wildfutterstätten und von Koppeln zur Tierhaltung;

j) der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und die Errichtung und die Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit mit solchen Bauvorhaben Eingriffe in den Boden verbunden sind;

k) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Bringungswege;

l) die Durchführung von Erdarbeiten aller Art mit einer Ausdehnung von mehr als einem Meter in vertikaler Richtung ausgehend vom Geländeverlauf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung, wie Aushube, Geländekorrekturen, Auffüllungen oder die Verlegung von Versorgungsleitungen;

m) die Lagerung und Ablagerung von Abfällen sowie die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien;

n) die Lagerung, die Leitung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe;

o) der obertägige und untertägige Abbau von mineralischen Rohstoffen;

p) die Durchführung von Bohrungen einschließlich von Aufschluß- und Erkundungsbohrungen in eine Tiefe von mehr als einem Meter;

q) die Errichtung und Erweiterung von untertägigen Hohlraumbauten, wie Stollen, Kavernen oder Tunnels, die Schaffung und Vergrößerung sonstiger untertägiger Hohlräume sowie die Durchführung von Vortrieben;

r) die Vornahme von Sprengungen;

s) die Vornahme von Kahlhieben und Rodungen.

(2) Die wasserrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach Abs. 1 darf unbeschadet der sonsti-

gen Bewilligungsvoraussetzungen nur erteilt werden, wenn dadurch eine Verunreinigung oder Beeinträchtigung der Ergiebigkeit der Stollenquellen nicht zu erwarten ist.

§ 4

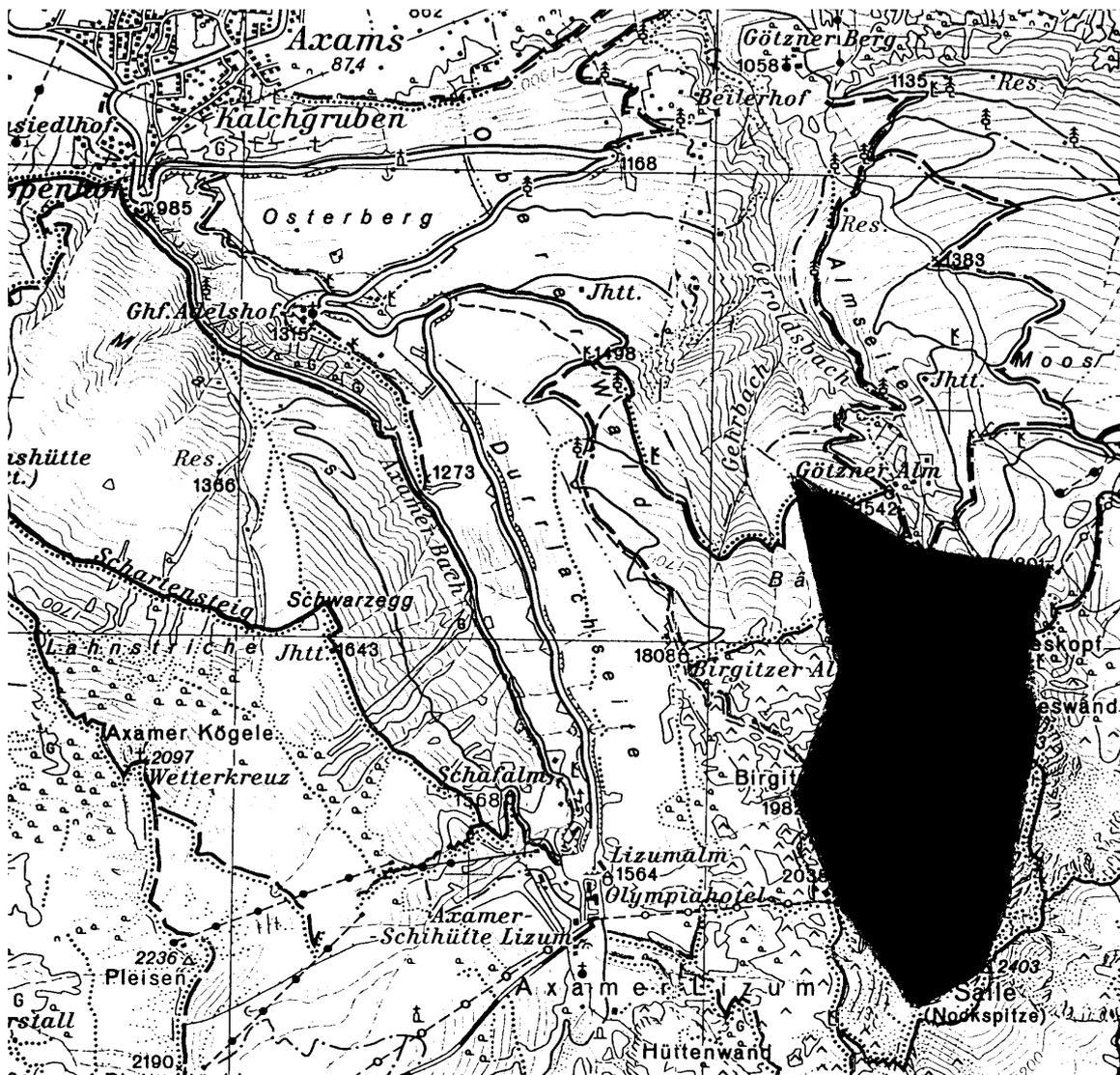
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

Anlage



**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9.

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**